

A u s f ü l l h i n w e i s e für das Formular „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2020“

Sie sind beitragspflichtig, wenn Sie am Veranlagungsstichtag (1. Februar 2020) Mitglied der Landesärztekammer Brandenburg sind. Der Kammerbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird, unabhängig von einem Wechsel in einen anderen Kammerbereich innerhalb des Beitragsjahres, in der Kammer entrichtet, der Sie am Veranlagungsstichtag zugehörig waren.

Für die Berechnung des Kammerbeitrages werden Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit **des Bemessungsjahres*** zugrunde gelegt.

***Bemessungsjahr ist das Jahr 2018.** Hatten Sie im Jahr 2018 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, so sind die Einkünfte des Jahres 2019 heranzuziehen. In diesem Fall ist das Jahr 2019 das Bemessungsjahr.

Bitte ermitteln Sie gemäß nachfolgenden Beispielen Ihren Kammerbeitrag und übernehmen Sie Ihre Werte in das Formular „Selbsteinstufung zum Kammerbeitrag 2020“.

Ermittlung der Bemessungsgrundlage

Ihre Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit entnehmen Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Lohnsteuerbescheinigung, sofern Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben. Wenn Ihnen Ihr Einkommensnachweis noch nicht vorliegt, nehmen Sie bitte eine vorläufige Einstufung vor, indem Sie z. B. Ihre Einkünfte schätzen oder Ihren Vorjahresbeitrag zugrunde legen. Einkünfte, die nicht in die Bemessungsgrundlage einfließen, können unkenntlich gemacht werden. **Das Fehlen des Einkommensteuerbescheides begründet keinen Aufschub der Beitragsveranlagung.** Eine Einstufung ist in jedem Fall erforderlich, da sonst die pauschalisierte Festsetzung Ihres Beitrages gem. § 4 Abs. 3 der Beitragsordnung erfolgt.

Ermittlung der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit anhand Ihres Einkommensteuerbescheides (siehe auch Beispiel Mustersteuerbescheid):

Einkunftsarten	
Einkünfte aus Gewerbebetrieb	4000,00 €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit (im Mustersteuerbescheid Summe aus freiberuflicher Arbeit und Beteiligungen)	14500,00 €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit abzgl. Werbungskosten	63798,00 €
abzüglich <u>Kinderbetreuungskosten</u> *(zu finden unter Sonderausgaben, siehe Erläuterung)	- 1334,00 €
Summe der Einkünfte (Bemessungsgrundlage)	80964,00 €

Ermittlung der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit anhand Ihrer Lohnsteuerbescheinigung/en:

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2018
Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“
Großbuchstaben (S, M, F, FR)	
EUR Ct.	
3. Bruttoarbeitslohn einschl. Sachbezüge ohne 9. und 10.	←
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.	
5. Einbehaltener Solidaritätszuschlag von 3.	

Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit in Zeile 3 "Bruttoarbeitslohn..."

Kinderbetreuungskosten *

Ein Abzug von Kinderbetreuungskosten ist gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres **zu zwei Dritteln**, jedoch höchstens 4000,00 EUR je Kind, als Sonderausgaben möglich. Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten sind Kindergartengebühren (ohne Spiel-, Essens- und Getränkegeld), Kosten für Tagesmütter, Hausaufgabenbetreuung oder Au-Pairs, Aufwendungen für den Erwerb von Fähigkeiten (wie zum Beispiel Musikunterricht oder ein Sprachkurs) und das **Schulgeld für private Schulen sind nicht abziehbar.**

Die Kinderbetreuungskosten sind im Einkommensteuerbescheid unter den Sonderausgaben erfasst. Erfolgt der Nachweis der Einkünfte nicht mittels Einkommensteuerbescheid, so sind die Betreuungskosten mittels Kostenrechnung des Trägers entsprechend zu belegen, da ansonsten keine beitragsmäßige Berücksichtigung erfolgen kann.

Im Folgenden wird die Beitragsberechnung in den verschiedenen Beitragsgruppen erläutert:

1. Regulärer Beitrag

Sie sind am 1. Februar 2020 ausschließlich der Landesärztekammer Brandenburg angehörig und haben im Bemessungsjahr Einkünfte i. S. der Beitragsordnung über 5.200 EUR erzielt.

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) 80964,00 € x 0,42 % = 340,05 € Kammerbeitrag

Hinweis: Bei Einkünften unter 5200,00 € erfolgt die Veranlagung in der Beitragsstufe 3/Mindestbeitrag!

2. Mehrfachmitgliedschaft/doppelte Approbation

Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Brandenburg und der Berliner Ärztekammer am 01.02.2020

Auf Grundlage des § 3 Abs. 4 S. 2 Beitragsordnung hat die Landesärztekammer Brandenburg für den Fall der **Kammermitgliedschaft in Brandenburg und Berlin** mit der Ärztekammer Berlin eine Verwaltungsabsprache zur Vereinfachung der Beitragserhebung getroffen. Danach sind unabhängig von dem Umfang der ärztlichen Tätigkeit in den jeweiligen Kammerbereichen stets 5/10 des regulären Kammerbeitrags zu zahlen. Es wird also jeweils pauschal ein hälftiger Kammerbeitrag in Brandenburg und Berlin erhoben, der auf der Grundlage sämtlicher erzielter Einkünfte aus ärztlicher

Tätigkeit errechnet wird (hier am Beispiel der ermittelten Bemessungsgrundlage s. oben):

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) geteilt durch Kammermitgliedschaften = x 0,42% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 170,02 €.

Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Brandenburg, der Berliner Ärztekammer und weiteren Ärztekammern am 01.02.2020

Sie sind gleichzeitig Mitglied mehrerer Ärztekammern, darunter die Berliner Ärztekammer. Ihren Beitrag für die Landesärztekammer Brandenburg ermitteln Sie wie folgt (hier am Beispiel von 3 Kammermitgliedschaften):

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte) geteilt durch Kammermitgliedschaften = x 0,42% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 113,35 €.

Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Brandenburg und weiteren Ärztekammern außer der Berliner Ärztekammer am 01.02.2020

Sie sind gleichzeitig Mitglied mehrerer Ärztekammern, jedoch nicht in der Berliner Ärztekammer. Bitte ermitteln Sie, wie hoch der Anteil Ihrer ärztlichen Tätigkeit im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg im Jahr 2020 in Prozent sein wird (in unserem Beispiel beträgt dieser Anteil 65%).

Bemessungsgrundlage (Summe der Einkünfte)
Anteil Tätigkeit in Brandenburg in % = anteilige Einkünfte x 0,42% =

Der Beitrag im Bereich der Landesärztekammer Brandenburg beträgt 221,03 €.

3. Mindestbeitrag 10,00 €/Jahr

Sie hatten am Veranlagungsstichtag 1. Februar 2020 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit. Diese Einstufung setzt die ordnungsgemäße Meldung dieses Status bei der LÄKB voraus. Zu diesem Personenkreis gehören unter anderem:

- nicht ärztlich tätig/arbeitslos: Sie üben keine ärztliche Tätigkeit aus/haben keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit, befinden sich jedoch nicht im Ruhestand.
- freiwillige Mitglieder: Sie haben ihre berufliche Tätigkeit oder, sofern sie nicht mehr ärztlich tätig sind ihren Wohnsitz, ins Ausland verlegt.
- Mindestbeitrag bei geringen Einkünften: Ihre Einkünfte im Bemessungsjahr betragen weniger als 5200,00 € (siehe Ermittlung der Bemessungsgrundlage).
- Mutterschutz/Elternzeit: Sie befinden sich im Mutterschutz/in der Elternzeit und haben am 1. Februar 2020 keine Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit
- Gastärztinnen/Gastärzte: Sie sind unentgeltlich als Gastarzt tätig.
- Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger: Sie üben im Jahr 2020 erstmals in Deutschland eine ärztliche Tätigkeit aus

4. Ärztin/Arzt im Ruhestand

1. Sie haben Ihre Lebensarbeitszeit bis zum 01.02.2020 beendet und das 60. Lebensjahr vollendet. Fortan werden Sie als beitragsfreies Mitglied geführt. Bitte kreuzen Sie das entsprechende Feld auf dem Vordruck Selbsteinstufung an.
2. Sie befinden sich im Ruhestand, sind jedoch noch ärztlich tätig. Schätzen Sie bitte Ihre zu erwartenden Einkünfte des Jahres 2020. Nach Ablauf des Beitragsjahres ist ein Nachweis dieser Einkünfte vorzulegen.

geschätzte Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit 2020 x 0,42 % = Kammerbeitrag

Überweisung/Einzugsermächtigung

Der Kammerbeitrag ist am 1. März 2020 fällig und innerhalb eines Monats auf folgendes Konto der Landesärztekammer Brandenburg zu entrichten:

IBAN: DE20 3006 0601 0003 0484 11, BIC: DAAEDEDXXX, Deutsche Apotheker- und Ärztebank,
Verwendungszweck: Beitrag20 + Registriernummer. (Ihre 6stellige Reg.-Nummer finden Sie oben auf dem Formular Selbsteinstufung bzw. als Ihr Zeichen auf dem Anschreiben. Nur so ist die eindeutige Zuordnung des Betrages sichergestellt).

Alternativ haben Sie die Möglichkeit, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Die erteilte Genehmigung berechtigt uns, einmalig den Kammerbeitrag vom benannten Konto einzuziehen. Termin, Mandats-Nummer und Gläubiger-ID werden Ihnen vor der Lastschrift-Ausführung gesondert mitgeteilt.

Wichtige Fristen:

- 1. März 2020 Abgabe der Selbsteinstufung
- 31. März 2020 Zahlungsziel des Kammerbeitrages
- 31. März 2020 letzter Termin für Anträge auf Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

Ihre Ansprechpartnerinnen erreichen Sie wie folgt:

Frau Kierey Tel.: 0355/780 10 – 282
Frau Dammüller Tel.: 0355/780 10 – 286
Fax: 0355/ 780 10 298 Email: beitrag@laekb.de